

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 28. November 1977

Erklärung des Bischöflichen Werkes ADVENIAT. — Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen. — Erläuterungen zu der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen. — Tagung der Kirchenstreuervertretung. — Richtlinien für die Förderung durch den Exerzitienfond. — Familiensonntag 1978. — Krippenopfer. — Weltmissionstag der Kinder — 26. Dezember 1977. — Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland. — Mitgliedsbeiträge, Fastenopfer der Kinder und sonstige Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder. — Streupflicht bei Schnee und Glatteis — Frostschutz. — Unbefugte Auslage von Schriften in Kirchen und Kapellen. — Warnung vor Spendenempfehlungen. — Fünfter Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg vom 27. Februar bis 3. März 1978. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee. — Ferienwohnung für Geistliche. — Priesterexerzitien in Lisieux 1978 (5-tägig) in deutscher Sprache vom 30. Juli bis 5. August. — Gebetswoche 1978 für die Einheit der Christen. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 150

Erklärung des Bischöflichen Werkes ADVENIAT

In der vorigen Woche hat eine kleine Gruppe von Theologen, darunter auch einige evangelische Professoren, der Bischöflichen Aktion „ADVENIAT“ vorgeworfen, Gelder einseitig zu verteilen. Bevorzugt würden jene Kräfte in der Kirche, die es mit den Mächtigen halten, benachteiligt würden diejenigen, die für eine revolutionäre Veränderung in der Gesellschaft unter dem Motto „Theologie der Befreiung“ kämpfen.

Dieser plumpe Angriff entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Die Lateinamerikanische Bischofskonferenz fühlt sich dadurch selbst angegriffen und reagierte bestürzt und entsetzt. Über die Verwendung der Spendengelder entscheidet nämlich letztlich die Kirche in Lateinamerika selbst. Bei der Verteilung der Gelder lassen sich die Bischöfe allein davon leiten, was für die seelsorgliche Situation und die Sorge für die freie Entfaltung des Menschen notwendig ist.

Die Katholiken werden deshalb aufgerufen, sich durch derartige unqualifizierte Behauptungen nicht verwirren zu lassen und

der lateinamerikanischen Kirche die dringend notwendige Hilfe nicht zu entziehen. Kardinal Aloisio Lorscheider, der Vorsitzende der Lateinamerikanischen Bischofskonferenz, erklärte noch im Juni 1977 in Würzburg: „Wenn wir heute in Lateinamerika als Kirche freier sprechen können, verdanken wir das eurer Hilfe. Das ist ganz sicher“.

Essen, 24. November 1977

Vorstehende Erklärung ist am 2. Adventsonntag in den Gottesdiensten den Gläubigen zur Kenntnis zu bringen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 151

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen

Zur Regelung der Gewährung von Beihilfen im Krankheitsfall an Priester und Diakone des Erzbistums Freiburg wird folgendes verordnet:

§ 1

Priestern im Erzbistum Freiburg, die vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Tischtitelsbezüge erhalten, Priesteramtskandidaten, die ins Prie-

sterseminar aufgenommen oder in einem dienstlichen Auftrag der Diözese tätig sind, werden im Krankheitsfall Beihilfen gewährt.

Beihilfen werden nicht gewährt, soweit Priester nur nebenamtlich im Diözesandienst tätig sind.

§ 2

Für die Gewährung von Beihilfen gilt die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entsprechend der jeweils für die Bediensteten des Erzbistums geltenden Fassung. Gegenwärtig gilt die Verordnung vom 3. September 1976, Amtsblatt S. 411.

§ 3

Anträge auf Zahlung von Beihilfen sind an das Erzb. Ordinariat, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg, unter Verwendung der dort zu beziehenden Vordrucke zu richten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere:

1. die Bekanntmachung vom 28. August 1959, Amtsblatt S. 506,
2. die Bekanntmachung vom 11. November 1959, Amtsblatt S. 550.

Freiburg, den 14. November 1977

† Karl Gnädinger
Kapitularvikar

Nr. 152

Ord. 14. 11. 77

Erläuterungen zu der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen

Um insbesondere bei den gestiegenen Krankheitskosten den Geistlichen eine bessere Kostenerstattung zu gewährleisten, erfolgt, wie auch bei der Mehrzahl der anderen Diözesen, die vorstehende Neuregelung der Beihilfavorschriften und der Krankenversicherung. Gleichzeitig hat die PAX-Krankenkasse eine darauf abgestimmte Neuordnung der Tarife vorgenommen.

Zur Begründung und Ausführung der oben abgedruckten Verordnung über die Gewährung von Krankheitsbeihilfen an Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten des Erzbistums Freiburg werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Durch die Verordnung vom 14. 11. 1977 wird ab 1. Januar 1978 die Anwendung der für alle Bediensteten des Erzbistums Freiburg geltenden Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg auch auf die Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten des Erzbistums Freiburg verfügt. Dies bedeutet, daß nunmehr grundsätzlich der gesamte in der Arztrechnung oder im Rezept ausgewiesene Betrag beihilfefähig ist. Dagegen war bisher lediglich der Betrag, der von der Krankenkasse nicht gedeckt wurde, beihilfefähig.
2. Der Beihilfesatz beträgt für ärztliche Behandlung, Medikamente und sonstige Heilmaßnahmen grundsätzlich 50 v. H. des beihilfefähigen Betrages.

Bei einem Krankenhausaufenthalt erhöht sich der Beihilfesatz auf 65 v. H. Dies gilt jedoch bei der Unterbringung in der 1. oder 2. Klasse nicht für gesondert berechnete ärztliche Leistungen, sowie für gesondert berechnete Unterkunft bis zur Höhe der Kosten für ein Zweibettzimmer. Für diese zuletzt genannten Fälle, insbesondere also für den Differenzbetrag zwischen den Unterkunftskosten der 3. und 2. Klasse, bleibt es beim Beihilfesatz von 50 v. H.

Der Beihilfesatz von 50 v. H. gilt auch für zahnärztliche Behandlung.

Mit einem Beihilfesatz von 50 v. H. sind ferner Sanatoriums- und Kuraufenthalte beihilfefähig, jedoch nur bezüglich bestimmter Höchstsätze, sowie nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit des Sanatoriums- und Kuraufenthaltes und nach vorheriger Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch das Erzb. Ordinariat.

Hilfsmittel sind innerhalb bestimmter Höchstsätze mit einem Beihilfesatz von 50 v. H. beihilfefähig, wenn sie in einer der Beihilfeverordnung beigefügten Liste enthalten sind.

3. Der durch die Krankheitsbeihilfe gegebene Erstattungsanspruch für Krankheitskosten bedarf der Ergänzung durch eine auf die Beihilfe abgestimmte Krankenversicherung.

Insbesondere die PAX-Krankenkasse bietet ab 1. Januar 1978 einen solchen Ergänzungstarif an (Krankheitskosten-Tarif E), der dazu bestimmt ist, den Teil der Behandlungskosten zu finanzieren, der durch den Beihilfeanspruch nicht gedeckt ist. Nähere Einzelheiten über den neuen Ergänzungstarif enthält die „pax-Korrespondenz“ vom November 1977. Die PAX-Krankenkasse wird im übrigen jedem Geistlichen, der bei ihr versichert ist, ein auf die in unserer Erzdiözese ab 1. Januar 1978 geltende Regelung abgestimmtes Angebot unterbreiten, in dem die Umstellung der Versicherung auf den Ergänzungstarif vorgeschlagen wird. Diese Umstellung haben wir mit der PAX-Krankenkasse abgesprochen.

4. Mit der Gewährung des vollen Beihilfeanspruchs durch unser Erzbistum entfällt ab 1. Januar 1978 die bisherige Beteiligung des Erzbistums an den Kosten der Versicherung bei der PAX-Krankenkasse. Die Krankenkassenbeiträge sind daher von den Geistlichen in vollem Umfang selbst zu tragen. Da der Ergänzungstarif jedoch geringere Erstattungen vorsieht als der bisherige K-Tarif, sind auch die Beiträge für den E-Tarif geringer.
5. Der E-Tarif bedarf jedoch im Hinblick auf die höheren Kosten bei Krankenhausaufenthalten nach wie vor der Ergänzung durch eine Krankenhaustagegeldversicherung, etwa nach einem T-Tarif der PAX-Versicherung. Die Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldes hängt von dem örtlich verschiedenen Kostenniveau und den individuellen Ansprüchen ab. Es empfiehlt sich im Falle einer Versicherung bei der PAX-Versicherung wenigstens die Vereinbarung des Tarifs T 3.
6. Die vom Geistlichen für die Versicherung nach dem E-Tarif und dem jeweils gewählten T-Tarif zu entrichtenden Beiträge werden insgesamt nicht niedriger sein als bisher. Je nach dem vereinbarten T-Tarif wird sich sogar, auch bei Berücksichtigung der ohnehin gegebenen Kostensteigerung, eine Beitragserhöhung ergeben. Auf der anderen Seite steht aber durch die Kombination von Beihilfe und privater Versicherung ein umfassender Versicherungsschutz, der sich in dieser Form bei den staatlichen Beamten seit langer Zeit bewährt hat.
7. Beihilfeanträge werden ab 1. Januar 1978 wie folgt bearbeitet

a) für Geistliche, die bei der PAX-Krankenkasse versichert sind:

Die Festsetzung und Zahlung der Beihilfe erfolgt durch das Erzb. Ordinariat. Für die Beantragung der Beihilfe ist das vorgeschriebene Antragsformular zu verwenden. Diesem sind die Originalrechnungen beizufügen. Das Erzb. Ordinariat stellt die Beihilfehöhe fest und überweist den Beihilfebetrag.

Durch Ausfüllen des betr. Teils des Antragsformulars kann der Geistliche das Erzb. Ordinariat ersuchen, die für die Beihilfefestsetzung verwendeten Rechnungen und Rezepte an die PAX-Krankenkasse weiterzuleiten. Durch dieses Verfahren ist für den Geistlichen nur eine Antragstellung erforderlich.

b) für Geistliche, die einer anderen Krankenversicherung angehören:

Auch hier ist für die Festsetzung und Zahlung der Beihilfe die Antragstellung auf dem vorgeschriebenen Formular erforderlich. Dem Antragsformular sind die Duplikate der Rechnungen beizufügen. Die Beihilfe wird vom Erzb. Ordinariat festgestellt und überwiesen. Der Geistliche stellt, unabhängig vom Beihilfeantrag, bei seiner Krankenversicherung den Antrag selbst.

Nr. 153

Ord. 22. 11. 77

Tagung der Kirchenstervertretung

Am 15. und 16. Dezember 1977 findet in Freiburg i. Br. eine Tagung der Kirchenstervertretung der Erzdiözese Freiburg statt.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, dem 15. Dezember 1977, um 19.15 Uhr im Vortragssaal der Kath. Akademie, Wintererstraße 1, und wird am Freitag, dem 16. Dezember 1977, um 9.00 Uhr in der Aula des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, fortgesetzt.

Auf der Tagesordnung stehen u. a.:

Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse für die Jahre 1978 und 1979

Schlüsselzuweisungs-Ordnung für die Jahre 1978 und 1979

Feststellung der Jahresrechnung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuernkasse Freiburg für die Jahre 1974 und 1975

Die Sitzung ist öffentlich.

Nr. 154

Ord. 23. 11. 77

Richtlinien für die Förderung durch den Exerzitienfond

Zur Förderung der Exerzitien durch den Exerzitienfond gelten ab 1. Januar 1978 die folgenden Richtlinien:

1. Durch das Exerzitienwerk können Exerzitienkurse und mehrtägige überörtliche Maßnahmen wie Besinnungstage und Glaubenseminare finanziell gefördert werden, die vom Erzb. Seelsorgeamt oder in Verbindung mit diesem durchgeführt werden und in der Regel in einem in der Erzdiözese gelegenen Haus zur Durchführung kommen.

Maßnahmen, die überwiegend Freizeitcharakter haben oder die anderweitig gefördert werden (z. B. Soldatenexerzitien), sind von der Förderung aus dem Exerzitienfond ausgenommen.

2. Jugendlichen, Nicht-Erwerbstätigen und nachweislich Bedürftigen kann aus Mitteln des Exerzitienfonds ein Zuschußbetrag bis zu DM 12,— pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. Die Frage der Bedürftigkeit ist vom Veranstalter oder Leiter der Maßnahme nach bestem Gewissen zu entscheiden. Zuschüsse an Teilnehmer aus anderen Diözesen sind nicht möglich.

Zuschüsse für Kurse, die durch den Kirchlichen Jugendplan gefördert werden, sind beim Erzb. Jugendamt entsprechend den Richtlinien des Kirchlichen Jugendplanes zu beantragen.

3. Für Kursleiter aus dem Ordensklerus übernimmt das Exerzitiensekretariat das Kursleiterhonorar und die Fahrtkosten. Ausgenommen sind Kurse für Priester, Ordensleute, sowie geschlossene Kurse sonstiger religiöser Gemeinschaften (z. B. Dritter Orden, Rosenkranzühnekreuzzug, Schönstattgemeinschaft u. ä.). Bei diesen Kursen trägt das Exerzitienleiterhonorar der Veranstalter, der dies beim Festlegen der Teilnehmergebühren entsprechend berücksichtigen muß.

Als Honorarsätze gelten bis auf weiteres

- für dreitägige Exerzitien pro Tag DM 150,— und Fahrtkosten;
- für länger dauernde Kurse beträgt das Honorar DM 100,— pro Tag und Fahrtkosten.

Bei Kursen, die am Abend beginnen und am Vormittag schließen, werden An- und Abreisetag des Kurses zusammen als halber Tag berechnet.

4. Für Diözesanpriester als Kursleiter wird aus dem Exerzitienfond bei dreitägigen Exerzitienkursen außer den Fahrtkosten ein Pauschalbetrag von DM 200,— und bei länger dauernden Kursen DM 80,— pro Tag als Honorar bezahlt.
5. Kurse, bei denen mehrere Personen als Leitungsteam zusammenwirken, erhalten aus dem Exerzitienfond nur das Honorar und die Fahrtkosten für den hauptverantwortlichen Leiter. Für die weiteren Mitarbeiter werden aus dem Exerzitienfond die Fahrtkosten vergütet.
6. Bei Brautleutewochen können Honorar und Fahrtkosten für den geistlichen Kursleiter nach den oben genannten Richtlinien über den Exerzitienfond abgerechnet werden. Die übrigen Referentengebühren, Sachkosten oder ermäßigte Tagessätze müssen mit dem Familienreferat vereinbart und dort verrechnet werden.
7. Bei Familienexerzitien mit Kindern kann im Falle der Bedürftigkeit an die erwachsenen Teilnehmer der oben unter 2. genannte Tageszuschußbetrag abgerechnet werden; für Kinder aller Altersstufen die Hälfte dieses Tagessatzes.

Nr. 155

Ord. 11. 11. 77

Familiensonntag 1978

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 13. Juni 1977 in Würzburg die Feier des Familiensonntags 1978 für Sonntag, den 15. Januar 1978 empfohlen. Wie im vergangenen Jahr hat er die Zentralstelle Pastoral beauftragt, zusammen mit dem Familienbund der deutschen Katholiken Hilfen für die Gestaltung des Familiensonntags zu erarbeiten.

Als Leitthema wurde gewählt: **Leben aus der Kraft des Glaubens.** Dieses Thema soll im Hinblick auf zwei Gedanken konkretisiert werden:

1. Den Sonntag der Familie!

2. Leben aus Glaube, Hoffnung und Liebe

Wie bisher üblich erhalten die Diözesangeschäftsstellen des Familienbundes die Materialien zur weiteren Verteilung zugesandt. Dies sind ein Textheft mit Hilfen für den Gottesdienst und Hinweisen zur Familienpastoral. Außerdem zwei Plakate mit einem eigenen Hinweisstreifen auf den Familiengottesdienst am Familiensonntag. Zumindest das eine der Plakate ist auch während des Jahres bei gegebenem Anlaß zu gebrauchen.

Auf zweierlei Art will der Familiensonntag 1978 eine Anregung bieten: Mit dem plakativen Motto „Den Sonntag der Familie“ will er dazu auffordern, den Sonntag der Familie zu bewahren und ihn bewußt von der Familie her zu gestalten. Von einer Pflege der menschlichen und der christlichen Werte des Sonntags hängt weithin die sittliche und religiöse Substanz des Alltags ab. Dies gilt ganz besonders für die Familie und für ihr kulturelles Leben. Ob der Sonntagsgottesdienst wieder zum unverzichtbaren Bestandteil gläubigen Daseins wird, hat seine Voraussetzung auch in der allgemeinen Wertschätzung der sonntäglichen Ruhe und Feier, die an sich schon eine Beziehung zu Gott hat.

Die Synode hat betont: „Christliche Ehepartner leben ihre auf Glaube, Hoffnung und Liebe begründete Ehe in der Kirche als dem konkreten Ort der Erlösung“.

In dieser Richtung soll eine zweite Anregung gehen. Die drei göttlichen Tugenden „Glaube, Hoffnung und Liebe“ geben unbestritten dem gläubigen Leben ihre innere Prägung. Ihr bilisches Verständnis vorausgesetzt, sollen sie als Haltungen aufgezeigt werden, die dem Leben in Ehe und Familie dienen. Wenn sie dort gelebt werden, hat dies wieder eine besondere Bedeutung auch für die christliche Gemeinde. So kann eine Spiritualität des ehelich-familiären Lebens angeregt werden, die auf die Kirche und die Welt, in der wir leben, als ganzes verweist.

Nr. 156

Ord. 21. 11. 77

Krippenopfer

In vielen Pfarreien war und ist es üblich, die Gaben, die in den Opferkasten an der Krippe gegeben

werden, über das Päpstliche Missionswerk der Kinder der Mission zur Verfügung zu stellen.

Allen Pfarreien wurde ein kleiner farbiger Karton zugeschickt mit der Aufschrift: „Wir helfen körperlich und geistig behinderten Kindern“. Der Karton ist für die Krippe gedacht.

Wir empfehlen den Mitbrüdern herzlich, an das PMK und seine Aufgaben zu denken, die im nächsten Jahr besonders körperlich und geistig behinderten Kindern in verschiedenen Missionsländern gelten.

Der Ertrag des Krippenopfers ist unter diesem Kennwort auf das Konto der Erzb. Kollektur PSK Karlsruhe 2379-755 zu überweisen.

Nr. 157

Ord. 21. 11. 77

Weltmissionstag der Kinder — 26. Dezember 1977

Wir haben immer wieder feststellen dürfen, daß der Gebets- und Opfertag der Kinder, wie Papst Pius XII. es 1951 gewünscht hat, von den Pfarreien angenommen ist.

Der Weltmissionstag der Kinder wird auf Grund guter Erfahrungen des letzten Jahres wieder am 26. Dezember begangen. Der Kindergottesdienst möge missionarisch gestaltet werden mit Opfergang, d. h. Rückgabe der zu Beginn des Advents verteilten Sparkästchen. Der Ertrag dieser Kollekte dient vor allem der Hilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder, für die staatlicherseits bisher noch nichts oder viel zu wenig getan wird.

Das Ergebnis der Kollekte möge unter dem Stichwort „Weltmissionstag“ bis zum 1. Februar 1978 auf das Konto der Erzb. Kollektur PSK Karlsruhe 2379-755 überwiesen werden.

Nr. 158

Ord. 21. 11. 77

Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland

Wir bitten die Herren Seelsorger, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollekten und sonstigen Spenden für das Päpstliche Missionswerk der Kinder möglichst bald auf das Konto der Erzbischöfl. Kollektur in Freiburg PSK Karlsruhe Nr. 2379-755 zu überweisen.

Nr. 159

Ord. 8. 11. 77

Mitgliedsbeiträge, Fastenopfer der Kinder und sonstige Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder

Wir bitten die verantwortlichen Seelsorger, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedsbeiträge, Fastenopfer der Kinder und sonstige Spenden für das Bonifatiuswerk der Kinder für das Jahr 1977 möglichst bald, spätestens jedoch vor Jahresende, auf das Konto:

Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg
PSK Karlsruhe Nr. 2379-755 (BLZ 660 10075)
mit dem ausdrücklichen Vermerk
„für Bonifatiuswerk der Kinder“
überwiesen werden.

Geben Sie bitte auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei an.

Nicht nur der bevorstehende Jahresabschluß, sondern vor allem die drängenden Aufgaben in der Kinderseelsorge der Diaspora, besonders in der DDR, machen es erforderlich, daß diese Gaben rechtzeitig eingehen. Wir halten es für eine wichtige Aufgabe der Seelsorger, das Bonifatiuswerk der Kinder bei seiner Mühe zu unterstützen, die Kinder zur Mitverantwortung für die Brüder und Schwestern in der Diaspora immer wieder anzuhalten.

Nr. 160

Ord. 21. 11. 77

Streupflicht bei Schnee und Glatteis — Frostschutz

Wir machen die Pfarrvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung aufmerksam. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und evtl. auch der Straße vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee und Eis nachgelassen hat.

Der Pfarrvorstand hat die Pflicht, zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht können nicht nur Prozesse auf Schadenersatz, sondern in einzelnen Fällen auch strafrechtliche Verfahren gegen die verantwortlichen Personen entstehen.

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Abflähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Besondere Aufmerksamkeit ist nicht ausreichend beheizten Gebäuden zuzuwenden.

Nr. 161

Ord. 21. 11. 77

Unbefugte Auslage von Schriften in Kirchen und Kapellen

In Kirchen und Kapellen werden immer häufiger Flugblätter, Zeitschriften und ähnliche Schriften von Personen aufgelegt, die dazu nicht befugt sind. Nur der Pfarrer und sein Stellvertreter sind in Ausübung des Hausherrnrechts befugt, kirchliches Schrifttum zur Verteilung auszulegen.

Es wird gebeten, der mißbräuchlichen Auslage von Schriften, insbesondere mit einem gegen die Einheit oder die gesunde Lehre der Kirche verstoßenden Inhalt die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen und für die unverzügliche Entfernung dieser Schriften zu sorgen.

Nr. 162

Ord. 17. 11. 77

Warnung vor Spendenempfehlungen

Verschiedene uns bekannte Firmen, die sich unter anderem mit der Vermittlung von Büchern, Lernmitteln und pädagogischen Spieleinheiten an Schulen und Kindergärten befassen, treten über ihre Vertreter an Pfarrer heran und bewegen diese, eine Erklärung zu unterschreiben, wonach Bücher, Zeitschriften und Lernmaterial für den Kindergarten willkommen wären.

Mit dieser „Empfehlung“ werden dann Kaufleute, Apotheker und Ärzte aufgesucht und überredet, Spenden- oder Patenschaftsaufträge für die jeweilige begünstigte Einrichtung abzugeben und zugleich eine Abbuchungsermächtigung zu unterzeichnen. In vielen Fällen unterbleibt eine Auslieferung der gespendeten Ware, was oft erst nach Jahren zufällig bemerkt wird. In der Mehrzahl aller Fälle werden Waren ausgeliefert, welche den Wert der Spende bei weitem nicht erreichen. Allein 50% des Spendenbetrages werden als Provision an die jeweiligen Werber ausbezahlt. Den begünstigten Institutionen fließt daher weniger als die Hälfte des Spendenbetrages zu. Wir bitten alle Träger von Kindergärten dringend, derartige Erklärungen nicht zu unterschreiben.

Fünfter Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ in Würzburg vom 27. Februar bis 3. März 1978

Für Gefängnisseelsorger, die in den beiden letzten Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Sozialarbeiter der Caritas, für Theologen und Studierende, die bereits erste Erfahrungen im Umgang mit Strafgefangenen gemacht haben, findet vom 27. Februar bis 3. März 1978 im Burkardushaus in Würzburg in Verbindung mit der theologischen Fakultät der dortigen Universität und in Kooperation mit der Konferenz der evang. Gefängnispfarrer der fünfte Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt.

1. Das Thema der Tagung:
„Das Dilemma der Gefangenen-Seelsorge, zwischen dem Strafanspruch des Staates und dem Vergebungsauftrag der Kirche.“
2. Referate:
 - a) Die Problematik der westeuropäischen Freiheitsstrafe.
 - b) Recht und Sinn der Freiheitsstrafe, pointierte Darstellung der gegenwärtigen Strafpraxis.
 - c) Das Dilemma der Kirche, der Rollenkonflikt des Gefangenseelsorgers.

Die Verarbeitung der Referate wird in Gruppenarbeit stattfinden. Wobei neben einer strikt kognitiven Diskussionsgruppe auch stärker emotional-sozial orientierte Gruppenarbeit laufen soll nach den Methoden der Balint-Gruppe des Encounter-Trainings und der TZI.

Die Reisekosten werden ersetzt. In Härtefällen kann auf Antrag ein Zuschuß zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden.

Anmeldungen bis spätestens 1. Februar an: Oberpfarrer Anton Huber, 8910 Landsberg a. Lech, Hindenburgring 12.

Das genaue Kursprogramm wird nach Anmeldung Mitte Februar zugesandt.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (4500 Osnabrück, Postfach 1380, Telefon 0541/3181) angefordert werden.

Ferienwohnung für Geistliche

Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg 7972 Isny-Allgäu — Heilklimatischer Kurort — 704 m — Ski-gebiet — bietet Geistlichen zur unentgeltlichen Benützung ein Appartement bestehend aus zwei Zimmern, WC, Dusche gegen tägliche Zelebration an. Meldungen erbeten an Dr. Kurt Keinath 7972 Isny-Neutrauchburg, Stefanusweg 3, Tel. 07562-2443.

Priesterexerzitien in Lisieux 1978 (5-tägig) in deutscher Sprache vom 30. Juli bis 5. August

Gesamttermin mit Fahrt über Reims, Rouen, Deauville, Alençon, Chartres, Nancy, 27. Juli bis 6. August.

Interessenten werden gebeten, sich baldmöglichst wenigstens vorläufig mit dem Exerzitienleiter in Verbindung zu setzen (P. Maximilian Breig SJ, D-8900 Augsburg, Sterngasse 3), der alle weiteren Auskünfte geben wird.

Gebetswoche 1978 für die Einheit der Christen

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen 1978 steht unter dem Thema „Ihr seid nicht mehr Fremde“ (Eph 2, 12—22).

Diesem Amtsblatt liegt eine Bestellkarte an den Kyrios-Verlag, Freising bei, bei dem wie bisher das Textheft für Gottesdienste und andere Materialien bezogen werden können.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Brühl/Baden, Dekanat Heidelberg
Meldefrist: 12. 12. 1977

Versetzungen

24. Nov.: Debatin Hubert, Geistlicher Rat, Pfarrer, als Pfarrverweser nach Hohberg-Niederschopfheim, St. Brigitta, Dekanat Offenburg,
24. Nov.: Keller Heinz, Vikar in Meßkirch-Rohrdorf St. Peter und Paul als Pfarrvikar nach Efringen-Kirchen-Istein, Dekanat Wiesental,
7. Dez.: Linz Alois, Pfarrer in Steinach Hl. Kreuz, als Pfarrverweser nach Vogtsburg-Oberrotweil St. Johann, Dekanat Breisach-Endingen,
9. Dez.: Andris Erich, Pfarrer in Brühl, als Pfarrverweser nach Steinach Hl. Kreuz, Dekanat Kinzigtal.

Im Herrn ist verschieden

20. Nov.: Traub Albert, G. R., Pfarrer von Sigmaringen-Jungnau, † in Sigmaringen

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat